

Zürich, den  
12. Januar 2011

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

### **an den Gemeinderat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juni 2010 reichten Gemeinderätin Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) und Gemeinderat Peter Anderegg (EVP) folgende Motion, GR Nr. 2010/252, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt eine Verordnung auszuarbeiten, welche die Einführung und Anwendung der Integrationsvereinbarung in der Stadt Zürich im Rahmen der kantonalen Vorgaben regelt.

Begründung:

Seit der Kanton Zürich 2008 mit der Anwendung des neu geschaffenen Instrument der Integrationsvereinbarung begonnen hat, beteiligen sich mittlerweile 16 Städte- und Gemeindebehörden (Bachenbülach, Dällikon, Dietikon, Dübendorf, Eglisau, Hombrechtikon, Langnau a.A., Opfikon, Pfungen, Schlieren, Thalwil, Volketswil, Wetzikon und Winterthur) am entsprechenden Pilotprojekt. Gerade in der Stadt Zürich als der grössten Schweizer Stadt ist aber davon auszugehen, dass hier häufiger als an anderen Orten neu aus dem Ausland zugezogene Personen durch Integrationsbemühungen nicht erreicht werden und sich ausschliesslich in einem auf ihre Heimat bezogenen Kulturkreis bewegen. Daher macht es Sinn, dass auch die Stadt sich an diesem Pilot beteiligt und die Möglichkeit einer Integrationsvereinbarung im Rahmen der kantonalen Vorgaben bei sich anwendet.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Integrationsvereinbarungen sind ein im Ausländergesetz des Bundes geregeltes ausländerrechtliches Instrument. Ihr Abschluss liegt ausschliesslich in kantonaler Kompetenz. Sie bieten den kantonalen Migrationsämtern die Möglichkeit, die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung an Bedingungen zu knüpfen. Die Fachstellen Integration können dabei bei den Vorbereitungs- und Kontrollarbeiten mit einbezogen werden. Bei Nichterfüllung der in der Integrationsvereinbarung aufgeführten Auflagen droht die Nicht-Verlängerung des Aufenthalts bzw. ein Landesverweis. Dieser kann jedoch nur durchgesetzt werden, sofern kein Rechtsanspruch auf einen Aufenthalt besteht, welcher beispielsweise für Angehörige von EU/EFTA-Staaten sowie für Familienangehörige von Niedergelassenen und Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der Regel gegeben ist.

Während einige Kantone den Abschluss von Integrationsvereinbarungen generell ablehnen, führten andere diese in den letzten Jahren versuchsweise ein. So auch der Kanton Zürich, welcher in den Jahren 2008 bis 2010 ein Pilotprojekt realisierte, innerhalb dessen der Abschluss von insgesamt 40 Integrationsvereinbarungen mit neuzugezogenen oder bereits anwesenden Ausländerinnen und Ausländern geplant war, die aufgrund offensichtlicher Integrationsdefizite in Isolation oder anderweitig in Not oder Überforderung geraten. Dieser Pilot ist abgeschlossen, eine Beteiligung der Stadt Zürich ist nicht mehr möglich.

Wie die anderen Zürcher Gemeinden auch, wurde die Stadt Zürich im Februar 2008 über das kantonale Pilotprojekt informiert und um eine Beteiligung angefragt, welche sich auf die Meldung von in Frage kommenden Personen beschränkte. Die Stadt Zürich verzichtete aber auf eine Mitwirkung. Dies aus folgenden Gründen: Erstens war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass sich für die Realisierung des Pilots eine ausreichende Anzahl an Gemeinden beteiligen würden. Zweitens wäre es für die Stadt Zürich kaum möglich gewesen, aus über 115 000 Ende 2007 in der Stadt wohnhaften bzw. den rund 25 000 pro Jahr in die Stadt Zürich ziehenden Ausländerinnen und Ausländern eine begründete und nicht diskriminierende «Auswahl» zu treffen. Und drittens stand und steht die Stadt Zürich dem Instrument der Integrationsvereinbarung tendenziell eher skeptisch gegenüber. Sie erachtet eine Motivation zur Integration von Neuzuziehenden durch Informationsarbeit und Zurverfügungstellen bedarfsgerechter Angebote als zielführender als die Androhung einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung auf der Basis von Vermutungen.

Diese Einschätzungen werden in verschiedener Hinsicht durch den Ende März 2010 publizierten Evaluationsbericht bestätigt, welcher die Erfahrungen des Pilotprojekts Integrationsvereinbarungen in fünf Kantonen (Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Solothurn, Zürich) untersuchte. Es zeigte sich dabei, dass die Integrationsvereinbarungen sehr unterschiedlich – und teilweise ausserhalb des gegebenen gesetzlichen Rahmens – interpretiert wurden und dass verschiedene rechtliche und praktische Fragen noch nicht ausreichend geklärt sind. So bleibt vielfach unklar, aufgrund welcher Kriterien mit welchen Personen welche Formen von Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden und was für Sanktionen bei Nichterfüllung der verfügten Auflagen tatsächlich umgesetzt werden können. Positiv bewertet wurden demgegenüber die Bedeutung der Erstinformation für neuzugezogene Ausländerinnen und Ausländer, die mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen verbundene Beratungsarbeit sowie die zusätzliche Möglichkeit von unverbindlicheren Integrationsempfehlungen. Zu beachten ist jedoch, dass die notwendigen personellen Ressourcen als relativ hoch einzuschätzen sind. Die Auswertung des Pilots im Kanton Zürich weist beispielsweise pro abgeschlossene Integrationsvereinbarung einen Aufwand von ein bis zwei Arbeitstagen (sowie pro nicht abgeschlossene Integrationsvereinbarung einen solchen von einem halben Arbeitstag) aus.

Wie weit im Kanton Zürich zukünftig mit Integrationsvereinbarungen gearbeitet wird, ist zurzeit noch offen. Denkbar ist, dass mit dem im Laufe des Jahres 2011 im Kantonsrat traktandierten neuen Integrationsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen und darauf aufbauend weitere Schritte geplant werden.

Zusammenfassend lehnt der Stadtrat die Motion ab, da der Abschluss von Integrationsvereinbarungen in kantonaler Kompetenz liegt und da der in der Motion erwähnte kantonale Pilot bereits abgeschlossen ist. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt kantonale Vorgaben für die Mitwirkung der Gemeinden zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen beschlossen werden, ist der Stadtrat bereit, die Situation neu zu beurteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**